

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / SDO-Naphtha-Rohrfernleitungsanlagen Südtrasse / XF 13
Aktenzeichen Bericht	54.9-19.13-1.2.3
Betreiber/Firma	Shell Deutschland Oil GmbH
Standort	Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling Ludwigshafener Straße 1 50389 Wesseling
Anlage	Naphtha-Rohrfernleitungsanlagen XF 13
Datum und Dauer der Umweltinspektion (inkl. Vor- und Nachbereitung)	14.05.2019 16 Stunden insgesamt
Weitere beteiligte Behörden	/

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung gemäß § 8a RohrFLtgV

B) Grundlage der Überwachung

- Gewerberechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung vom 29.09.1970 durch den Regierungspräsidenten Köln (Az. 23.8603.4-4/70)
- Gewerberechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb vom 12.03.1972 durch den Regierungspräsidenten Köln (Az. 23.8603.4-4/70) - XF 11 und XF 13
- Gewerberechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb vom 04.12.1973 durch den Regierungspräsidenten Köln (Az. 23.8603.4-3/73) - XF 12
- Plangenehmigung der Shell Deutschland Oil GmbH zur sicherheitstechnischen Verbesserung der Rohrfernleitungsanlagen XF 11, XF 12 und XF 13 vom 19.01.2017 durch die Bezirksregierung Köln (Az. 54.9-19.11.12.13-1.1)
- Zusammenfassende Dokumentation, Stand: 31.01.2019
- RohrFLtgV
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL)
- Tagesordnung vom 16.04.2019

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben vom 19.07.2019 (Az. 54.9-19.11/-/13-1.2.3)
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.